

MUSTER-BESCHEID II

Briefkopf: Landwirtschaftsamt AB

Anschrift

Zustellungsvermerk

Adressat: Herrn A

Anschrift

Bearbeiter
Tel-Nr. usw.
Datum
Aktenzeichen

Betreff: Rinder- und Schaffleischprämie für 2003

Hier: Vorschussbewilligung vom ...

Sehr geehrter Herr A,

das Landwirtschaftsamt XY erlässt Ihnen gegenüber den folgenden Bescheid:

- 1. Der Vorschussbewilligungsbescheid vom 04.11.2003 wird aufgehoben,**
- 2. Der Ihnen am gewährte Vorschuss auf die Rinder- und Schaffleischprämie 2003 in Höhe von (umgerechnet) EUR ... ist einschließlich ??? % Zinsen seit ... in Höhe von EUR ... zu erstatten.**
- 3. Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von EUR ... erhoben.**

Gründe:

I.

Sie haben das Landwirtschaftsamt AB am 29.03.2003 darüber informiert, dass Sie im Kalenderjahr 2003 eine Sonderprämie nach § 1 Nr. 1 der Rinder- und Schafprämienverordnung für 6 männliche Rinder der 2. Altersklasse (ab dem 23. Lebensmonat) beantragen werden.

Mit dem dabei verwendeten Formular haben Sie eine so genannte Beteiligungserklärung abgegeben mit dem Inhalt, "...., dass alle männlichen Rinder meines Bestandes, unabhängig davon, ob ich für einzelne Tiere die Prämie beantragen werde oder nicht, mit ihrem Geburtsdatum, Zugangsdatum, Abgangsdatum und ihrer amtlichen Ohrmarkennummer in einem Bestandsverzeichnis aufgelistet sind".

Nachdem am 15.04.2003 6 männliche Rinder aus Ihrem Bestand geschlachtet worden waren, beantragten Sie am 01.05.2003 für diese Tiere eine Sonderprämie nach § 1 Nr. 1 der Rinder- und Schafprämienverordnung. Dabei gaben Sie an, die Tiere seien älter als 24 Monate, und erklärten unter 6.2 des Antragsformulars, dass jedes Tier ein Lebendgewicht von mindestens 370 kg besessen habe. Eine Abschrift oder Kopie eines Bestandsverzeichnisses legten Sie allerdings nicht vor.

Jedoch ist in einem Merkblatt für die Sonderprämie für das Jahr 2003, an dem Sie sich nach eigenen Angaben orientiert haben, unter A.II.5. ausgeführt, dass alle im Betrieb gehaltenen männlichen Rinder, die älter als 30 Tage seien, in ein Bestandsverzeichnis einzutragen sind. Die Eintragung müssten spätestens am 3. Tag nach dem Zu-

gang erfolgt sein. Es sei unerlässlich, dass das Bestandsverzeichnis einen aktuellen Stand aufweist und es müsse ihm eindeutig zu entnehmen sein, dass die vorgeschriebenen Haltungszeiträume für die Tiere eingehalten worden sind.

Mit Bescheid vom 04.11.2003 wurde Ihnen ein Vorschuss in Höhe von (umgerechnet) EUR 500,- für das Antragsjahr 2003 bewilligt; das Amt wies das LFL an, die Auszahlung des Vorschusses in die Wege zu leiten. Dieser Bescheid stand unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Am 05.11.2003 fand aufgrund einer Risikoanalyse des LFL Kornwestheim in Ihrem Betrieb eine unangekündigte Vor-Ort-Kontrolle statt. Dabei waren Sie nicht in der Lage, dem Prüfer bei dieser Kontrolle ein aktuelles Bestandsverzeichnis vorzulegen. Der Prüfbericht vom 05.11.2003 ging beim Amt für Landwirtschaft B am 09.11.2003 ein. Mit Schreiben vom wurden Sie zur beabsichtigten Aufhebung der Vorschussbewilligung und Geltendmachung der Erstattung angehört. Eine Stellungnahme dazu haben Sie nicht abgegeben.

II.

Die Ablehnung der Sonderprämie beruht auf

Die Aufhebung des Bescheids vom 04.11.2003, mit welchem Ihnen ein Vorschuss auf die Prämie bewilligt wurde, beruht auf § 48 Abs. 2 LVwVfG. Danach kann das Landwirtschaftsamt einen rechtswidrigen Bescheid zurücknehmen, wenn er eine Begünstigung durch Gewährung einer Geld- oder Sachleistung zum Gegenstand hatte und schutzwürdiges Vertrauen nicht anzunehmen ist..

Diese Voraussetzungen lagen vor. Die Bewilligung des Zuschusses erfolgte rechtswidriger Weise, weil die Gewährung der Prämie nach §VO davon abhängig ist, dass ein Verzeichnis über den Rinderbestand geführt und dieses Verzeichnis jederzeit nachgewiesen werden kann. Wie die Vor-Ort-Kontrolle am 05.11.2003 ergeben hat, führen Sie kein derartiges Verzeichnis. Damit fehlte es an den Voraussetzungen für die Gewährung der Tierprämie und damit auch für die Bewilligung eines Vorschusses.

Auf schutzwürdiges Vertrauen können Sie sich nicht berufen. Zwar ist anzunehmen, dass Sie davon ausgegangen sind, dass Sie die Prämie behalten würden und es ist auch anzunehmen, dass Sie das Geld bereits ausgegeben haben (vgl. § 48 Abs. 2 S. 3 1. HS LVwVfG). Jedoch wussten Sie, dass Sie die Prämie nur dann beanspruchen können, wenn Sie das Bestandsverzeichnis auch führen und vorweisen können. Dies ergibt sich aus Ziff. 2.2 des von Ihnen am 29.03.2003 vorgelegten Formulars. Damit ist die Annahme von schutzwürdigem Vertrauen gemäß § 48 Abs. 2S. 3 Nr. 2 LVwVfG ausgeschlossen.

Damit ist das Ermessen nach § 48 Abs. 2 LVwVfG eröffnet. Bei der Ermessensausübung geht das Landwirtschaftsamt davon aus, dass Sie ein Interesse daran haben, den erhaltenen Prämienbetrag auch behalten zu dürfen. Weitergehende persönliche Gründe haben Sie nicht geltend gemacht.. - Dagegen stehen jedoch die erheblichen öffentlichen Interessen an einer rechtmäßigen Verwendung der öffentlichen Mittel. Das Landwirtschaftsamt hat auch berücksichtigt, dass mit der Aufhebung des Bescheids zwingend die Pflicht zur Erstattung der ausbezahlten Prämie einschließlich der seither angelaufenen Zinsen verbunden ist (§ 49 a LVwVfG;). Dass Sie über das Geld nicht mehr verfügen, ist unerheblich. Denn die Einrede der Entreicherung gemäß § 49 a Abs. 2 LVwVfG in Verbindung mit §§ 812 ff, 818 Abs. 3, 819 Abs. 4 BGB ist im Hinblick darauf ausgeschlossen, dass Ihnen bekannt war, dass Ihnen die Prämie unter keinen Umständen zustand.

Sollte Ihnen die Erstattung der Prämie samt Zinsen nicht auf einmal möglich sein, stellt das Landwirtschaftsamt anheim, einen Antrag auf Einräumung von Ratenzahlungen zu stellen.

Die (verzinsliche) Erstattungspflicht folgt aus § 49a LVwVfG ...

Gemäß §§ 2, 4 und 8 LGebG (*Achtung: in der damals geltenden Fassung; das Gesetz wurde am 14.12.2004 (GBl. S. 895) verändert beschlossen und ist in Kraft getreten am 02.01.2005*) werden für Amtshandlungen Verwaltungsgebühren erhoben. Nach Ziff. des Gebührenverzeichnisses hierzu beträgt die Gebühr für Amtshandlungen wie hier zwischen EUR... und EUR. Im Hinblick auf den Aufwand und Ihre persönlichen Verhältnisse wird eine Gebühr von EUR ... für angemessen gehalten.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab seiner Bekanntgabe Widerspruch beim *Landwirtschaftsamt B (Anschrift)* erhoben werden. Dies muss schriftlich oder zur Niederschrift beim *Landwirtschaftsamt B* geschehen. Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist beim Regierungspräsidium (Anschrift) als Widerspruchsbehörde erhoben wird.

Mit freundlichen Grüßen,

gez.